

Kooperationsvereinbarung

zwischen der Stadt Heinsberg, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Heinsberg Herrn Wolfgang Dieder,

und dem Caritasverband für die Region Heinsberg e. V., vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Gottfried Küppers,

zur Übernahme der Trägerschaft der Schulsozialarbeit an den Schulen Pestalozzischule Kath. Grundschule Heinsberg IV und der Städtischen Realschule Im Klevchen, UNESCO Schule, Heinsberg,

Präambel

Die Stadt Heinsberg überträgt dem Caritasverband für die Region Heinsberg e.V. die Trägerschaft und Durchführung der Schulsozialarbeit an der Pestalozzischule Kath. Grundschule Heinsberg IV, Oberbruch, und der Städtischen Realschule Im Klevchen, UNESCO Schule, Heinsberg.

Er erbringt diese Leistungen in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Heinsberg und der jeweiligen Schule.

§ 1 Gegenstand der Kooperation

(1) Die Stadt Heinsberg nimmt ab dem Schuljahr 2015/2016 bis 2017 am landeseigenen Förderprogramm zur Gewährleistung einer zielgruppenorientierten Jugendarbeit an Schulen teil. Dieses Förderprogramm hat die Zielsetzung, soziale Benachteiligungen auszugleichen und die Chancengleichheit der Jugendlichen auf Bildung und Teilhabe zu unterstützen.

(2) Zu diesem Zweck richtet der Caritasverband an den Schulen

Pestalozzischule Kath. Grundschule Heinsberg IV Oberbruch, Albert-Schweitzer-Str. 54, 52525 Heinsberg und Städtischen Realschule im Klevchen, Schafhausener Straße 41, 52525 Heinsberg

Schulsozialarbeiterstellen mit einem Gesamtumfang von 2 Vollzeitstellen ein.

§ 2 Rechtliche Grundlagen

- (1) Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) (VVG) unter Maßgabe der Regelungen entsprechend den Hinweisen zur Förderung der sozialen Arbeit an Schulen des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen aus Februar 2015.
- (2) Schulsozialarbeit dient den allgemeinen Zielen und Aufgaben der Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 1, 11, 13, 27-35 und § 81 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)

§ 3 Konzeption

Die beigelegte Konzeption ist Teil der Kooperationsvereinbarung.

§ 4 Finanzierung

Die Stadt Heinsberg gewährt für die Schulsozialarbeit einen Zuschuss in Höhe von max. 129.630,00 € pro Schuljahr zu den tatsächlichen aufgewendeten Personalkosten und Sachkosten für zwei vollzeitbeschäftigte sozialpädagogische Fachkräfte auf der Grundlage des AVR-DC in der jeweils gültigen Fassung. Die Eingruppierung ist auf die Vergütungsgruppe S 12 AVR-DC begrenzt.

Die Zahlung des Betrages erfolgt jeweils in zwei gleichen Teilen am 15.08 und 15.02. eines jeden Jahres.

Die Zuschussgewährung setzt eine 60 % Förderung durch das Land NRW voraus. Für ausfallende Landesmittel tritt die Stadt nicht ein.

Der Caritasverband legt nach Ende eines Schuljahres einen Verwendungsnachweis vor, in dem der sachgerechte Einsatz der Mittel bescheinigt wird.

§ 5. Zusammenarbeit mit der Stadt Heinsberg - Jugendamt -

Schulsozialarbeit stellt ein wichtiges Bindeglied zwischen Schule und Jugendhilfe dar. Aus diesem Verständnis heraus ist es Aufgabe der Schulsozialarbeit, mit den entsprechenden sozialpädagogischen Fachkräften des Jugendamtes, insbesondere mit den Fachkräften des Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD), zu kooperieren. Mindestens einmal im Monat finden Austauschgespräche unter Wahrung des Datenschutzes zwischen den Schulsozialarbeiter/innen, den sozialpädagogischen Fachkräften des ASD und dem Koordinator des ASD statt.

Vor allem in Fällen von Kindeswohlgefährdungen ist ein hohes Maß an Kooperation gefordert, um den Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII zu erfüllen. Zur Sicherstellung des Kindeswohls sichert der Caritasverband zu, dass insofern erfahrene Fachkräfte zum Einsatz kommen.

§ 6 Zusätzliche Vereinbarungen

Die Schulsozialarbeit wird durch Mitarbeiter/innen in einem aus besonderem Grund befristeten Arbeitsverhältnis, entsprechend den Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes Regionalkommission Nordrhein-Westfalen (AVR), erbracht. Urlaubstage sind grundsätzlich in den Schulferien zu nehmen, soweit keine wichtigen persönlichen Gründe im Einzelfall dagegen sprechen. Arbeitsfreie Zeiten in den Schulferien werden auf ein Zeitkonto eingetragen. Die angesparte Zeit wird an den Schultagen in Absprache mit der Koordinatorin des Caritasverbandes für den Bereich außerunterrichtliches Angebot eingesetzt.

§ 7 Kündigung

Die Parteien stimmen darin überein, dass der Wegfall wichtiger Grundlagen, wie der Ausfall der Landesförderung, ein Sonderkündigungsrecht der Stadt Heinsberg begründen. Die Stadt Heinsberg übernimmt die sich aus der vorzeitigen Kündigung ergebenden nicht vermeidbaren Mehrkosten über das tatsächliche Maßnahmenende hinaus, soweit der Caritasverband diese nicht aus dem schuldhaften Nichteinhalten von Kündigungsfristen zu vertreten hat.

Heinsberg, den *04.05.2015*



Wolfgang Dieder
Bürgermeister
Stadt Heinsberg



Gottfried Küppers
Geschäftsführer
Caritasverband für die Region Heinsberg e.V